



Bern, 12. März 2025

24.082 Botschaft zur Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)»

Aufwandbesteuerte und Einnahmepotenzial der Erbschaftssteuer

In einem Artikel der SonntagsZeitung¹ vom 9.3.2025 wird argumentiert, dass im Rahmen der Schätzungen zu den finanziellen Auswirkungen der Initiative mit Berücksichtigung der Aufwandbesteuerten das «relevante Steuersubstrat erheblich grösser» wäre, zumal die weltweiten Vermögen relevant wären. Deshalb könnte die Erbschaftssteuer «unter dem Strich sehr viel mehr Geld einbringen» als gemäss Botschaft des Bundesrates. Damit falle das Hauptargument des Bundesrates gegen die Erbschaftsteuer weg. Der Artikel stützt sich dabei u.a. auch auf Ausführungen im Gutachten von Prof. Marius Brühlhart, das dieser im Auftrag des Bundes erstellt hat. Nachfolgend wird aufgezeigt, weshalb die Berücksichtigung der Aufwandbesteuerten an der Argumentation des Bundesrates und der Ablehnung der Initiative nichts ändert.

1. Schätzungen zu den finanziellen Auswirkungen bleiben gültig

Der Bundesrat macht in seiner Botschaft vom 13. Dezember 2024 mehrere Gründe geltend, die aus seiner Sicht gegen die Volksinitiative sprechen (vgl. auch Ziff. 2 dieser Notiz). Bei den Schätzungen zu den finanziellen Auswirkungen der Initiative stützt sich die Botschaft auf ein externes Gutachten von Prof. Marius Brühlhart und auf Analysen der Eidg. Steuerverwaltung.

Die Nichtberücksichtigung von nach dem Aufwand besteuerten Personen sowie weitere Unsicherheitsfaktoren bezüglich der den Schätzungen zugrunde liegenden Daten wie die gemeinsame Veranlagung von Ehepaaren bei der Vermögenssteuer oder die steuerliche Bewertung von Liegenschaften wurden bereits in der Botschaft auf den Seiten 33, 35, 40 und 47 transparent aufgezeigt und sind somit nicht neu. Die Nichtberücksichtigung erfolgt, weil die Vermögen von aufwandbesteuerten Personen den Kantonen nicht bekannt sind. Daher konnte die ESTV bei den Kantonen auch keine Angaben zu deren Vermögen erheben, unabhängig davon, ob es sich um Vermögenswerte im In- oder Ausland handelt. Diese Unsicherheiten ändern nichts an der Schlussfolgerung, wonach es die vorgeschlagene Erbschaftssteuer beim Bund und insbesondere bei den Kantonen netto zu Mindereinnahmen führen könnte (vgl. Medienmitteilung des Bundesrats vom 13.12.2024). Dies gilt unabhängig davon, ob bei den aufwandbesteuerten Personen das *weltweite* Vermögen relevant wäre oder nicht; dass es relevant wäre, ist aus Sicht der ESTV unbestritten und wurde auch in der Botschaft des Bundesrats nicht infrage gestellt.

Auf S. 47 der Botschaft wird darauf hingewiesen, dass unklar ist, ob die Berücksichtigung der nach dem Aufwand besteuerten steuerpflichtigen Personen in den Schätzungen «nach Verhaltensanpassungen zu Mehr- oder Mindereinnahmen führen würde». Der Grund hierfür ist, dass die Berücksichtigung der Aufwandbesteuerten zwar das relevante Steuersubstrat und damit das theoretische Ertragspotenzial der Erbschaftssteuer vor Verhaltensanpassungen vergrössert, zugleich aber auch die Risiken bezüglich Mindereinnahmen bei anderen Steuern erhöht.

¹ [«Keller-Sutters Hauptargument gegen Juso-Initiative bricht zusammen», Mischa Aebi, SonntagsZeitung, 9. März 2025.](#)

Entscheidend ist, dass bei aufwandbesteuerten Personen von einer besonders ausgeprägten Steuerempfindlichkeit auszugehen ist, zumal es sich ausschliesslich um ausländische Personen handelt, die namentlich auch wegen der günstigen steuerlichen Rahmenbedingungen vom Ausland in die Schweiz gezogen und entsprechend mobil sind. So führt auch Prof. Brülhart auf S. 19 seines Gutachtens aus: «*Allerdings ist die Wohnsitzwahl von aufwandbesteuerten Personen erheblich steuerempfindlicher als diejenige von ordentlich besteuerten Personen. So schätzen Baselgia & Martínez (2024a) eine Migrationselastizität von aufwandbesteuerten Steuerzahlerinnen, die sechsmal grösser ist als die Migrationselastizität ordentlich besteuelter Personen gemäss Brülhart et al. (2022).*» Im Artikel der Sonntagszeitung wird Prof. Gabriel Zucman zitiert, wonach internationale Studien gezeigt hätten, dass nur wenige Personen abwandern würden. Bezüglich des Zusammenhangs zwischen Erbschaftssteuer und Migration kann auf die Literatürübersicht in der Botschaft und im Gutachten von Prof. Brülhart verwiesen werden. Die Veröffentlichungen der Sonntagszeitung liefern keine Hinweise darauf, dass Prof. Zucman relevante Studien bekannt wären, die in Botschaft und Gutachten nicht berücksichtigt wurden.

Aufgrund der hohen Migrationselastizität ist es wenig plausibel, von einem Verbleib jener aufwandbesteuerten Personen auszugehen, die von der zusätzlichen Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Bundesebene betroffen wären. Dies gilt insbesondere für besonders vermögende Aufwandbesteuerte, zumal der Durchschnittssteuersatz aufgrund des Freibetrags von 50 Mio. Franken mit wachsendem Vermögen steigt. Folgendes Beispiel dient der Veranschaulichung: Die aufwandbesteuerte Person A verfügt über ein weltweites Vermögen von 55 Mio. Franken und müsste bei Annahme der Initiative folglich mit einer zusätzlichen Steuerbelastung von 2,5 Mio. Franken (oder 4,5%) rechnen; die aufwandbesteuerte Person B verfügt über ein weltweites Vermögen von 1 Mrd. Franken und müsste folglich mit einer zusätzlichen Steuerbelastung von 475 Mio. Franken (oder 47,5%) rechnen. Selbst wenn nicht alle aufwandbesteuerten Personen mit Vermögen über 50 Mio. Franken nach einer allfälligen Annahme der Volksinitiative die Schweiz verlassen, um der neuen Bundessteuer auszuweichen, ist daher davon auszugehen, dass es sich primär um Personen mit eher tieferen Vermögen handeln dürfte. Entsprechend sollte auch das mögliche zusätzliche Ertragspotenzial nicht überschätzt werden.

Der Bundesrat weist in der Botschaft schliesslich sehr breite Konfidenzintervalle für seine Schätzungen zu den möglichen Mindereinnahmen aus. Konkret liegen diese zwischen -200 Mio. Franken (Tabelle 4 auf S. 46 der Botschaft) und -3,55 Mrd. Franken (Tabelle 3 auf S. 44/5 der Botschaft). Prof. Brülhart, der sich auf eine deutlich lückenhaftere Einzeldaten-Basis als die ESTV stützen musste², schätzt die Spannweite des fiskalischen Netto-Effekts auf -0,7 Mrd. bis 0,3 Mrd. Franken. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Schätzungen auf Risiken bei den Einkommens- und Vermögenssteuern beschränken. Der wahrscheinliche Wegfall von weiterem Steuersubstrat (bspw. bei Konsumsteuern) wurde nicht berücksichtigt. Schliesslich ist mit weiteren negativen Auswirkungen zu rechnen, weil Unternehmen häufig aufgelöst werden, wenn ihre Eigentümerinnen und Eigentümer aufgrund von Steuererhöhungen zum Wegzug ins Ausland veranlasst werden (vgl. Botschaft S. 28). Weil die Initiative bei in Unternehmen gebundenen (Betriebs- und Sach-) Vermögen keine Erleichterungen vorsieht, ist generell die Kontinuität in der Unternehmensführung und die Nachfolgeplanung gefährdet.

2. Vielzahl von Gründen für Ablehnung der Initiative

Es gibt nebst den möglichen negativen Auswirkungen auf die Steuereinnahmen und die Standortattraktivität der Schweiz weitere Gründe für den Bundesrat, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen. Bund und Kantone betreiben bereits heute eine aktive Klimapolitik. Damit wird ein grundsätzliches Anliegen der Initiative, wonach die Schweiz gegen den Klimawandel vorgehen

² Die Schätzungen der fiskalischen Nettowirkung stützen sich im Gutachten Brülhart auf Einzeldaten aus den Kantonen Bern und Luzern, während die ESTV auf eine umfassende Ad-hoc-Datenerhebung bei den Kantonen zurückgreifen konnte.

soll, bereits erfüllt. Die Zweckbindung des potenziellen Steuerertrags führt ausserdem dazu, dass sich die Finanzierung nicht nach dem effektiven Mittelbedarf für die Klimapolitik richtet und die Gefahr besteht, dass die Steuergelder nicht sachgerecht und effizient eingesetzt werden. Aus föderalistischer Sicht ist die Initiative ebenfalls negativ zu bewerten, weil sie durch die Vorgabe zur Mittelverwendung sowie die teilweise Kompetenzverlagerung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer zum Bund in die Finanzautonomie der Kantone eingreift.